

Ausführungsrichtlinien zum Reglement über die Beiträge für private Kinderbetreuungsplätze (BKA)

Genehmigungen

Gemeinderat
Gemeindeversammlung

03.10.2022
02.12.2022

Gemeinderat
(Genehmigung Änderung Art. 3 Abs. 1)

24.08.2026

Gegenstand

Artikel 1

Diese Ausführungsrichtlinien regeln und präzisieren die Bestimmungen aus dem Reglement über die Beiträge für private Kinderbetreuungsplätze für Familien in der Gemeinde Ried.

Gemeindebeitrag
Anspruchsbeginn

Artikel 2

¹ Die Beiträge werden frühestens ab Betreuungsbeginn gewährt oder ab dem ersten Tag des Monats, an dem der komplette Antrag eingereicht wird. Es werden keine rückwirkenden Beiträge ausgerichtet. Massgebend ist das Datum, an welchem der Antrag eingereicht wurde. Die Anspruchsberechtigung wird mindestens einmal jährlich überprüft.

Höhe

² Gemäss Art. 4, Abs. 6 des Reglements legt der Gemeinderat die Subventionen gemäss der Skala im Anhang fest. Berücksichtigt werden anrechenbare Einkommen zwischen CHF 40'000.00 und CHF 100'000.00. Dies bedeutet, dass für ein Einkommen von CHF 40'000.00 und weniger der höchste Gemeindebeitrag gilt. Einkommen über CHF 100'000.00 werden von der Gemeinde nicht mehr unterstützt.

Entscheid

³ Die Subventionseinstufung und der Beschluss über die gewährten Gemeindebeiträge werden den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Die Betreuungseinrichtungen erhalten schriftlich dieselben Unterlagen, sofern die Abrechnung der Beiträge über die Betreuungseinrichtung abgewickelt wird.

Überweisung

⁴ Die Beiträge werden gemäss Abrechnung direkt der Betreuungseinrichtung überwiesen, wenn diese den Gemeindebeitrag bei der Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten berücksichtigt. Erziehungsberechtigten, denen die Betreuungseinrichtung die Vollkosten in Rechnung stellt, werden die Gemeindebeiträge gegen Vorweisung der Rechnung zurückerstattet.

Bemessung Gesamt-
jahreseinkommen
Einkommen und Vermögen

Artikel 3

¹ Das Gesamtjahreseinkommen der Erziehungsberechtigten umfasst das Nettojahreseinkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung (Code 4.910). Das Einkommen wird gemäss Steuerveranlagung erhöht:

- a) für Lohn- und Rentenbezügerinnen und –bezüger um:
- die Versicherungsprämien und -beiträge (Codes 4.110 – 4.140),
 - um die privaten Schuldzinsen, soweit sie CHF 30'000.00 übersteigen (Code 4.210),
 - um die Unterhaltskosten für *Liegenschaften, soweit sie CHF 15'000.00 übersteigen (Code 4.310 *– 4.315),
 - um einen Zwanzigstel (5 %) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910).

**Änderung: Ergänzung «- Code 4.315» und Streichung des Wortes «private»*

b) für Personen mit selbständiger Tätigkeit um:

- die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.110),
- den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse), soweit der Betrag CHF 15'000.00 übersteigt (Code 4.140),
- um die privaten Schuldzinsen, soweit sie CHF 30'000.00 übersteigen (Code 4.210),
- um die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie CHF 15'000.00 übersteigen (Code 4.310),
- um einen Zwanzigstel (5 %) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910).

² Das Gesamtjahreseinkommen der Erziehungsberechtigten, die der Quellensteuer unterliegen, umfasst:

- steuerbares Bruttoeinkommen zu 80%,
- ein Zwanzigstel (5 %) des steuerbaren Vermögens.

Inkrafttreten

Artikel 4

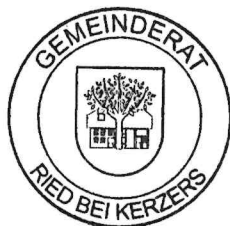
Die vorliegenden Ausführungsrichtlinien treten per 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 3. Oktober 2022.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2022

Der Gemeindepräsident:

Guido Wildhaber



Der Gemeindeschreiber:

Marc Etter

Die Änderung von Art. 3 Abs 1 wurde an der Gemeinderatssitzung vom 24. August 2026 genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Guido Wildhaber



Die Gemeindeschreiberin

Doris Holzer

Anhang 1

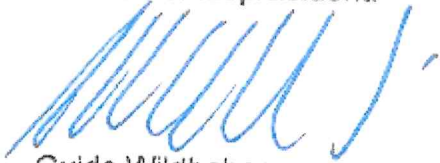
Anhang zu den Ausführungsrichtlinien zum Reglement über die Beiträge für private Kinderbetreuungsplätze für Familien in der Gemeinde Ried (BKA)

Gemeindebeiträge ab 01.01.2023 (Subventionsskala)

Stufe	Einkommen		Gemeindebeitrag	
	von	bis	pro Stunde	pro Tag (Sandkasten)
1	0	40'000	7.85	94.20
2	40'001	43'000	7.65	91.80
3	43'001	46'000	7.45	89.40
4	46'001	49'000	7.25	87.00
5	49'001	52'000	7.05	84.60
6	52'001	55'000	6.85	82.20
7	55'001	58'000	6.50	78.00
8	58'001	61'000	6.20	74.40
9	61'001	64'000	5.85	70.20
10	64'001	67'000	5.50	66.00
11	67'001	70'000	5.15	61.80
12	70'001	73'000	4.90	58.80
13	73'001	76'000	4.45	53.40
14	76'001	79'000	4.05	48.60
15	79'001	82'000	3.65	43.80
16	82'001	85'000	3.25	39.00
17	85'001	88'000	2.85	34.20
18	88'001	91'000	2.40	28.80
19	91'001	94'000	1.85	22.20
20	94'001	97'000	1.25	15.00
21	97'001	100'000	0.65	7.80
22	100'001	-	0.00	0.00

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 3. Oktober 2022.

Der Gemeindepräsident:



Guido Wildhaber

Der Gemeindeschreiber:



Marc Etter